

Finanz-
schulung

Finanzverwaltung



Finanzverantwortliche Personen (§ 4 ThürStudFVO)

- ThürStudFVO definiert notwendige Positionen innerhalb der Finanzverwaltung der Studierendenschaft
- Kernpositionen: Haushaltsverantwortliche Person und Kassenverantwortliche Person
 - Zuständig für die komplette Verwaltung der Finanzen der Studierendenschaft, aufgeteilt in getrennte Arbeitsbereiche
- Trennung von Positionen aus Gründen der Unabhängigkeit und gegenseitigen Kontrolle
- Wahl durch das zuständige Organ, in der Regel auf der konstituierenden Sitzung
- Aufgabenverteilung: Finanzverantwortliche Personen der Studierendenschaft verantworten Finanzen in Gänze, Finanzverantwortliche Personen der Fachschaften prüfen und verantworten Finanzen ihres Fachschaftsrats

Haushaltsverantwortung

- Aufgaben:
 - Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes
 - Erstellung des Jahresabschlusses
 - Kontrolle der sachlichen (rechtlichen) Richtigkeit
 - Vetorecht (und –pflicht) bei rechtswidrigen Beschlüssen
 - Beratung von Strukturen der Studierendenschaft

Kassenverantwortung

- Aufgaben:
 - Buchführung (Führung des Kassenbuches und die Kontoführung)
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs
 - Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit
 - Kontrolle des Vermögensbestandes
 - Beratung von Strukturen der Studierendenschaft



Verteilung der Gelder der Studierendenschaft

- Erhebung eines Beitrags für die Studierendenschaft von **7 Euro** zusammen mit den Semesterbeiträgen
- Budget **Fachschaften: 2,35 Euro** je Studierenden der Fachschaft pro Semester zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben
- Budget **FSR-Kom: 0,20 Euro** je Studierenden je Semester für Haushaltstitel, welcher über FSR-Kom für gemeinsame Projekte der Fachschaften zur Verfügung steht
- Budget **Studierendenrat:** verbleibende **4,45 Euro** für Projekte, Referate, Administration, Personal durch Beschluss des Haushaltsplanes durch den Studierendenrat
- Zuteilung der Gelder an Fachschaften und FSR-Kom in der Finanzordnung geregelt, restliche Zuteilung über Beschluss des Haushaltsplanes

Haushaltsplan

(§ 5 ThürStudFVO | § 9 - § 16 FinO)

- Verteilung der Geldmittel der Studierendenschaft über einen Haushaltsplan
 - Abbildung der Einnahmen und Ausgaben
- Haushaltsplan ist Grundlage und Voraussetzung für Nutzung der Gelder
- Haushaltsjahr: 01. April bis 31. März des Folgejahres
- Aufstellung und Einreichung des Haushaltsplans durch die haushaltsverantwortliche Person
 - Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
 - Beschluss durch den Studierendenrat
 - Prüfung durch die Hochschulleitung
 - kein rechtzeitiger Beschluss: Haushaltssperre, die alle Strukturen der Studierendenschaft betrifft

Finanzen der Fachschaften

(§ 18 FinO)

- Finanzen der Fachschaftsräte sind in der Finanzordnung geregelt
- Berechnung des Budgets der Fachschaftsräte durch festgelegte Formel anhand der Studierendenzahlen
 - Auszahlung jedes Semester
 - Zusammensetzung aus Sockelbeitrag und Studierendenanteil
- Fachschaften verfügen frei über Budget unter den rechtlichen Rahmenbedingungen (ThürStudFVO, FinO)
- Bei Auszahlung der Zuweisung wird diese mit dem übrigen Budget des Vorsemesters verrechnet
 - Auffüllung des Budgets bis maximal 20 % über der neuen Zuweisungssumme
 - Kappung = Reduzierung des Zuweisungsbetrags aufgrund zu hoher Restbestände im Budget
- Prüfung der Finanzentscheidung durch Finanzverantwortliche Personen von Fachschaft und Studierendenschaft
 - Vetorecht der Haushaltsverantwortung von Fachschaftsrat und Studierendenschaft bei jeder Finanzentscheidung

Beschlüsse in der Studierendenschaft

- Beschlüsse der zuständigen Gremien sind Grundlage der Tätigkeiten der Studierendenschaft und ihrer Strukturen
 - Grundlage und Vorgaben: Geschäftsordnung
- Grundlegende Voraussetzungen für gültige Beschlüsse:
 - Ordentliche Einladung zur Sitzung
 - Sitzung muss beschlussfähig sein
 - Ordentliche Dokumentation in Form eines Protokolls
 - Keine Pauschalbeschlüsse (klare Angaben, was wie viel und wofür beschlossen wird)
 - Bei Finanzentscheidungen:
 - Vorheriger Einbezug der Haushaltsverantwortung in die Finanzentscheidung
 - Beschluss der konkreten Höhe der Mittel

Mittelverteilung

- Finanzielle Mittel können für Projekte der Studierendenschaft oder für Projekte anderer Organisationen beschlossen werden
 - Projekte der Studierendenschaft: Mittelfreigabe
 - Externe Organisation: Finanzantrag
- Anträge auf Mittelverwendung (intern und extern) sind grundsätzlich vor der Durchführung des Projekts zu stellen (Für einen reibungslosen Ablauf 10 Tage vorher)
 - Wichtig: Beachtung der Vorgaben der Finanzordnung und Genehmigung durch die Haushaltsverantwortung des Studierendenrates
- Entscheidendes Organ abhängig von Höhe der beantragten Mittel (Siehe Finanzordnung)

Mittelfreigabe (§ 30 FinO)

- Durchführung des Projekts durch die Studierendenschaft
 - Veranstalterin/Vertragspartnerin: Studierendenschaft
- Interne Verwendung der Beitragsgelder zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben
 - Mittelverwendung zugunsten von Referaten, Arbeitskreisen, Fachschaftsräten etc
- Rechtliche und finanzielle Verantwortung bei der Studierendenschaft

Mittelfreigabe | Entscheidungen (§ 31 FinO)

- Entscheidungen:
 - Freigabe durch Referent:innen und Chefredakteur:innen bis 150 €
 - Entscheidung durch Vorstand bis 500 €
 - Entscheidung durch Studierendenrat bei Antragssummen über 500 €
 - Freie Entscheidung durch Fachschaftsräte bis zum Maximum der eigenen Semesterzuweisung

Finanzantrag (§ 29 FinO)

- Durchführung des Projekts durch die externe Organisationen
 - Veranstalterin/Vertragspartnerin: externe Organisation
- Externe Verwendung der Beitragsgelder zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben
- Besondere Anforderungen:
 - Projekt ist ohne Beteiligung der Studierendenschaft nachvollziehbar nicht realisierbar
 - klare Nutzen-Perspektive für die Studierendenschaft
 - Vorrangig externe Finanzierung durch andere Geldgeber
- Rechtliche und finanzielle Verantwortung bei externer Organisation

Finanzantrag | Entscheidungen (§ 31 FinO)

- Entscheidungen:
 - Freigabe durch Referent:innen, Chefredakteur:innen und Koordinator:innen von Arbeitskreisen bis 150 €
 - Entscheidung durch Vorstand bis 250 €
 - Entscheidung durch Studierendenrat bei Antragssummen von 250 € bis 1.000 €
(maximale Fördersumme; bei Partys max. 500 €)
 - Entscheidung durch Fachschaftsräte nur bei besonderem und unmittelbarem Bezug zur Fachschaft